


B_1	Gelb hinterlegte Felder führen jene Textbausteine des Kriteriums an, die in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden müssen!
	
B. Textilien	
Beschaffung von Textilien aus ILO Plus Konfektion über vertragliche Ausführungsbedingungen	
Vorbemerkung	<p>Eine Ausführungsbedingung ist eine rechtlich sichere Möglichkeit, soziale Kriterien in einer Ausschreibung zu berücksichtigen, die auch im österreichischen Bundesvergabegesetz explizit vorgesehen ist. Die Möglichkeit, die Beschaffung auf diese Weise auf sozial fair hergestellte Produkte einzuschränken, hat sich erst vor kurzem durch ein Judikat des Europäischen Gerichtshofs bei der Ausschreibung von Lebensmitteln (C-368/10, Max Havelaar) durchgesetzt.</p> <p>Durch das ggs. Kriterium wird die Einhaltung grundlegender ILO-Konventionen bei Herstellung des Produktes ab Konfektion eingefordert. Dieser Ansatz entspricht dem „Österreichischen Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung“ (s.u.).</p>
Aktionsplan nachhaltige Beschaffung Österreich	<p>Der österreichische Aktionsplan für nachhaltige Beschaffung empfiehlt in seinem „Expertenpapier soziale Kernkriterien“, bei der Ausschreibung von Kleidung darauf zu achten, dass die Textilien unter Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen und unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften der Produktionsländer hergestellt wurden. Da die textile Kette oftmals komplex ist, wird diese Anforderung auf die Produktionsstufe „Konfektionierung“ (zuschneiden, zusammenfügen, nachbehandeln, verpacken) beschränkt.</p>
Festlegung Ausschreibungsgegenstand	"Textilien konfektioniert ILO Plus"
Präambel	<p>Nach Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fördert die Gemeinschaft mit ihrer Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer. Die International Labour Organization (ILO) der Vereinten Nationen legt grundlegende Arbeitsrechte in ihren Konventionen fest. Deutlich gemacht wird die Bedeutung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen auch in der Veröffentlichung der Europäischen Kommission vom 24. Mai 2006 „Promoting Decent Work for all“.</p> <p>Textilien werden in Billiglohnländern oft unter menschenverachtenden Arbeitsbedingungen hergestellt. Berücksichtigt auch die öffentliche Hand soziale Kriterien beim Einkauf, kann sie Vorbild für Unternehmen und Konsumenten sein, aktiv zu besseren weltweiten Arbeitsbedingungen und zur Armutsminderung beizutragen.</p> <p>Nunmehr sollen sozial faire Aspekte auch im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens des < Name Auftraggeber > verstärkt berücksichtigt werden.</p> <p>Vergaberechtlicher Anknüpfungspunkt ist §19 Abs.6 BVergG 2006, wonach auf Maßnahmen zur Umsetzung sozialpolitischer Belange</p>

insbesondere in der Berücksichtigung derartiger Aspekte durch entsprechende Festlegungen im Leistungsvertrag Bedacht genommen werden kann.

Eine Präambel ist rechtlich nicht erforderlich, trägt aber zur Steigerung der Transparenz und Bewusstseinsbildung bei öffentlichen Beschaffern und dem Verständnis auf Seiten der Bieter bei. So vorhanden, kann hier zusätzlich auch auf etwaig vorliegende themenbezogene Entschlüsse oder Beschlüsse der Beschaffungsstelle und / oder übergeordneter Gebietskörperschaften verwiesen werden.

Textbaustein Kriterium

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Konfektionierung (Zuschneiden, Zusammenfügen, Nachbehandeln, Verpacken) der zu liefernden Produkte die acht unten angeführten Kernarbeitsnormen der ILO (Übereinkommen 87, 98, 29, 105, 100, 111, 138, 182), die angeführten weiteren grundlegenden sozialen Zusatzkriterien (ILO Plus) sowie die geltenden nationalen Arbeitsgesetze einzuhalten. Der Auftragnehmer überbindet diese Verpflichtungen vertraglich auf alle seine Zulieferer und verpflichtet diese, die Einhaltung dieser Kriterien auf alle ihre Zulieferer zu überbinden, die bei der Konfektionierung beteiligt sind.

- ILO Kernarbeitsnormen:
 - Übereinkommen 87 und 98 - Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes und Recht zu Kollektivverhandlungen
 - Übereinkommen 29 und 105 – Keine Zwangsarbeit
 - Übereinkommen 100 und 111 - Keine Diskriminierung und Gleichheit des Entgelts
 - Übereinkommen 182 und 138 - Keine Kinderarbeit
- ILO Plus - Kriterien
 - Übereinkommen 26 and 131 – Bezahlung eines existenzsichernden Lohns
 - Übereinkommen 1 - Keine exzessiven Arbeitszeiten
 - Übereinkommen 155 - Betrieblicher Arbeits- und Gesundheitsschutz
 - Festes Beschäftigungsverhältnis

Die Kriterien können zur besseren Transparenz und Verständlichkeit auch noch näher beschrieben werden [vgl. B_2].

Textbaustein Nachweis

Die Einhaltung des o.a. Kriteriums ist mit Abgabe des Angebots wie folgt nachzuweisen:

- Abgabe einer rechtsgültig unterfertigten Verpflichtungserklärung für den Auftragnehmer und seine Zulieferer
- Abgabe eines vollständig ausgefüllten Formblatts für Zulieferer

Die geeigneten Nachweismittel werden im nächsten Textbaustein beschrieben.

Textbaustein Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, dass die beim Auftrag gelieferten Textilien unter Einhaltung der ILO Plus Kriterien und der entsprechenden nationalen Arbeitsgesetze konfektioniert (geschnitten, zusammengefügt, nachbehandelt, verpackt) wurde, d. h.

- dass sie von Unternehmen konfektioniert wurden, welche Mitglied in der Multi-Stakeholder-Initiative „Fair Wear Foundation“ sind, die zur Einhaltung der ILO Plus Kriterien auf Grundlage eines Code of Conduct verpflichtet oder
- dass sie von Unternehmen konfektioniert wurden, die nach dem Standard SA 8000 zertifiziert sind bzw. subsidiär
- die Einhaltung durch eine unabhängige Überprüfungsbescheinigung oder

- interne Überprüfungsmaßnahmen der Produktionsbedingungen in der Zulieferkette belegt werden kann

Ich verpflichte mich, die Einhaltung der ILO Plus Kriterien sowie der jeweiligen nationalen Arbeitsgesetze bei der Konfektionierung der zu liefernden Produkte auf meine Zulieferer vertraglich zu überbinden sowie meine Zulieferer zu verpflichten, die Einhaltung der ILO Plus Kriterien sowie der jeweiligen nationalen Arbeitsgesetze bei Konfektionierung auf deren Zulieferer zu überbinden.

Ob und wie weit man zur Einhaltung einer Ausführungsbedingung schon im Zuge der Ausschreibung Nachweise zur Einhaltung sozialer Kriterien einfordern kann, ist nicht völlig geklärt. Der 1. Satz der o.a. Passage könnte daher auch so formuliert werden: „Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der ILO Plus Kriterien bei Produktion mit Lieferung des Produktes wie folgt nachweisen: Mitgliedschaft...“

Textbaustein Zulieferer

In die u.a. Tabelle sind sämtliche Unternehmen einzutragen, in denen die im Rahmen des Vertrags gelieferten Textilien konfektioniert (geschnitten, zusammengesetzt, nachbehandelt, verpackt) werden. Zu jedem Unternehmen ist der Anteil an konfektionierter Kleidung am Gesamtauftrag sowie Angaben zur Einhaltung von Sozialstandards anzugeben:

Nr.	Unternehmen	Anteil [in %]	Zertifizierung, Mitgliedschaft	sonstige Unterlagen
	< Name des Unternehmens, Rechtsform, Namen der Geschäftsführer, Adresse des Standorts >	< der im Rahmen des Vertrags gelieferten Textilien, die das Unternehmen konfektioniert hat >	< Mitgliedschaft in der Multi-Stakeholder-Initiative „Fair Wear Foundation“ (FWF) > < Zertifizierung mit Standard SA 8000 > < Zertifizierung mit einem vergleichbaren Standard >	< Beschreibung Überprüfungsmaßnahmen bzw. sonstige einschlägige Beilagen >